

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Martina Machulla (CDU)

Auswirkungen der geplanten Änderung des § 13 NDSchG auf Bauverfahren und Bodendenkmalpflege

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 08.09.2026

Die Landesregierung beabsichtigt eine Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Das Kabinett hat den Entwurf am 7. Juli 2026 zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die Landesregierung verbindet die Novelle mit dem Ziel, den Denkmalschutz „einfacher, schneller und günstiger“ zu gestalten. Nach dem Entwurf sollen Erdarbeiten künftig nur noch dann eine denkmalrechtliche Genehmigung erfordern, wenn sie an Stellen durchgeführt werden, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sind.¹

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erläutert hierzu, mit dem Verzeichnis seien sämtliche archäologischen Fundstellen gemeint, die im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt werden; gegenwärtig nennt das Ministerium 114 721 Fundstellen. Zugleich erklärt es, dass bei missverständlichen internen Begriffsbestimmungen des verzeichnisführenden Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) gegebenenfalls Klarstellungen auf dem Erlassweg erfolgen sollen.²

Dem Vernehmen nach werden aus der archäologischen Fachpraxis Bedenken gegen die vorgesehene Änderung erhoben. Danach ermöglicht die geltende Genehmigungspflicht auch bei begründeten archäologischen Verdachtsflächen, Erdarbeiten fachlich begleiten zu lassen. Archäologische Befunde können dadurch frühzeitig erkannt und das weitere Vorgehen unmittelbar mit der Baustellenleitung abgestimmt werden. Aus der Fachpraxis wird darauf hingewiesen, dass bei einem Wegfall solcher Begleitungen bislang unbekannte Bodenfunde stattdessen erst unerwartet im laufenden Baugeschehen entdeckt werden könnten. Dies könne nachträgliche Unterbrechungen der Arbeiten sowie zusätzliche Kosten zur Folge haben.

Als Beispiel für einen im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen entdeckten Fund kann der bronzezeitliche Goldhort von Gessel mit 117 Goldobjekten angeführt werden, der im April 2011 bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bau der Nordeuropäischen Erdgasleitung entdeckt wurde.³

Das MWK vertritt demgegenüber die Auffassung, denkmalwerte Zufallsfunde an nicht eingetragenen Stellen blieben durch die §§ 7 und 14 NDSchG geschützt. Es geht außerdem davon aus, dass Vorhabenträger vielfach aus eigenem Interesse Untersuchungen beauftragen werden, um Zufallsfunde und daraus resultierende Verzögerungen und Kostensteigerungen zu vermeiden.⁴

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wirtschaftlichkeit des Denkmalschutzes für Kommunen“ in der Drucksache 19/9822 vom 13. Februar 2026 hat die Landesregierung ausgeführt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG das Benehmen mit dem NLD herstellen und das MWK diejenigen unteren Denkmalschutzbehörden von dieser Pflicht befreit, die über archäologische Fachkräfte verfügen. Der nun zur Verbandsbeteiligung vorgelegte Entwurf sieht demgegenüber vor, dass die

¹ <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersachsen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

² Ebenda.

³ <https://kulturerbe.niedersachsen.de/sammlung/slg0246/>

⁴ <https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/kultur/denkmalpflege/fragen-und-antworten-zum-niedersachsen-denkmalschutzgesetz-252635.html>

unteren Denkmalschutzbehörden die Einhaltung der Regelungen zur Bodendenkmalpflege in eigener Verantwortung sicherstellen und eine Abstimmung mit dem NLD nicht mehr verpflichtend ist.

1. Wie viele archäologische Fundstellen sind der Landesregierung in Niedersachsen derzeit bekannt, wie viele davon werden im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführt und wie viele sind im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen?
2. Wie ist das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG und den im Fachinformationssystem Denkmalatlas.PRO geführten archäologischen Fundstellen, und wie gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls sicherzustellen, dass sämtliche von ihr genannten 114 721 Fundstellen nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG von der Genehmigungspflicht erfasst werden?
3. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher zu bestimmen, welches Verzeichnis für die Anwendung des vorgesehenen § 13 Abs. 1 NDSchG maßgeblich ist? Falls ja, in welcher Form soll dies erfolgen? Falls ausschließlich eine Klarstellung auf dem Erlassweg vorgesehen ist, welche rechtlichen und fachlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde?
4. Wie soll nach der vorgesehenen Neuregelung mit Flächen verfahren werden, die nicht im maßgeblichen Verzeichnis geführt werden, bei denen aber aufgrund benachbarter Fundstellen, historischer Erkenntnisse, der Art oder Größe des Bodeneingriffs oder anderer fachlicher Anhaltspunkte möglicherweise verstärkt mit archäologischen Funden zu rechnen ist?
5. Wie viele Verfahren nach § 13 NDSchG wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils durchgeführt, in wie vielen Fällen wurden archäologische Begleitungen, Voruntersuchungen oder sonstige archäologische Maßnahmen angeordnet und in wie vielen dieser Fälle wurden zuvor nicht bekannte Bodendenkmale oder archäologisch relevante Befunde festgestellt (bitte gesondert ausweisen, wie viele dieser Fundstellen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme nicht im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG geführt wurden)?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Umfang die Anwendung des geltenden § 13 NDSchG in den Jahren 2021 bis 2025 mit etwaigen Verzögerungen von Bauvorhaben, zusätzlichem Verwaltungsaufwand oder zusätzlichen Kosten verbunden war, und welche Veränderungen erwartet sie gegebenenfalls insoweit infolge der vorgesehenen Neuregelung? Auf welche empirischen Grundlagen stützt sie diese Einschätzung?
7. Hat die Landesregierung untersucht, ob durch die vorgesehene Beschränkung der Genehmigungspflicht Bodendenkmale gegebenenfalls häufiger erst während laufender Erdarbeiten entdeckt werden könnten und welche Auswirkungen dies auf Bauabläufe, Kosten und den Erhalt archäologischer Fundzusammenhänge haben könnte? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und wie soll sichergestellt werden, dass bislang unbekannte archäologische Befunde während laufender Erdarbeiten rechtzeitig erkannt und fachgerecht behandelt werden, insbesondere im Zuständigkeitsbereich unterer Denkmalschutzbehörden ohne eigene archäologische Fachkräfte?
8. Wie begründet die Landesregierung, dass sie in ihrer Antwort vom 13. Februar 2026 in der Drucksache 19/9822 die Befreiung einer unteren Denkmalschutzbehörde von der Herstellung des Benehmens mit dem NLD daran geknüpft hat, dass diese über archäologische Fachkräfte verfügt, während nach dem nun vorgelegten Entwurf eine Abstimmung mit dem NLD grundsätzlich nicht mehr verpflichtend sein soll? Welche etwaigen fachlichen oder empirischen Erkenntnisse liegen dieser vorgesehenen Änderung zugrunde?
9. Wären archäologische Voruntersuchungen oder Begleitmaßnahmen auf Flächen wie der Fundstelle des Goldhorts von Gessel nach der vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG weiterhin denkmalrechtlich veranlasst? Falls ja, aufgrund welcher Eintragung oder sonstigen Rechtsgrundlage? Falls nein, welche Regelungen würden bei einer vergleichbaren Fallgestaltung künftig Anwendung finden?
10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 1 NDSchG auf den Umfang archäologischer Baubegleitungen sowie auf die in Niedersachsen tätigen archäologischen Grabungsunternehmen und deren Beschäftigte, und wurden diese Auswirkungen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung untersucht?

11. Welche fachlichen Bedenken und Änderungsvorschläge zur vorgesehenen Neuregelung des § 13 Abs. 1 NDSchG sind der Landesregierung möglicherweise im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragen worden, und inwieweit beabsichtigt sie gegebenenfalls, diesen vor Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Rechnung zu tragen?